

zipien gerichtet. Die umfassende demokratische Volksaussprache über die Grundfragen der Politik wird maßgeblich durch die Berichterstattungen der Volksvertretungen und ihrer Organe — der Räte, Ausschüsse bzw. Kommissionen — sowie durch die Rechenschaftslegungen der Abgeordneten mitbestimmt. Diese Einschätzung der geleisteten Arbeit und ihrer Ergebnisse sowie die damit verbundene Erörterung der Aufgaben für die neuen Vertretungskörperschaften markieren wesentliche Richtpunkte der Wahlbewegung.

Die Volkskammer der DDR und die örtlichen Volksvertretungen schaffen durch ihre Gesetze bzw. Beschlüsse selbst die rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung. So bestimmt die oberste Volksvertretung mit dem Wahlgesetz die Grundsätze, das Verfahren und die Garantien für die souveräne Entscheidung des Volkes über die Bildung seiner Machtorgane. Mit eindeutigen gesetzlichen Festlegungen über das Wahlrecht der Bürger, das Entstehen der Wahl Vorschläge und über die Leitung der Wahlen verwirklicht die oberste Volksvertretung der DDR die von Lenin erhobene Forderung, den Ablauf der Wahlen einfach zu gestalten und alle bürokratischen Formalitäten und Beschränkungen zu beseitigen.

Der Staatsrat gewährleistet die demokratische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich:

- die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen auszuschreiben und den Wahltermin zu bestimmen;
- die Wahlkommission der Republik zu bilden und einen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen;
- die Wahlkreise und die Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten für die Wahl zur Volkskammer zu bestimmen;
- einheitliche Rahmenfestlegungen über die Zahl der in die örtlichen Volksvertretungen zu wählenden Abgeordneten zu treffen und
- in Durchführung des Wahlgesetzes erforderliche Beschlüsse zu fassen.

Bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen nehmen die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen selbst die Befugnis wahr, über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur Vorbereitung der Wahlen zu beschließen.

- Es gehört entsprechend dem Wahlgesetz zu ihren Aufgaben,
- die Anzahl der für die neue Volksvertretung zu wählenden Abgeordneten auf der Grundlage der Rahmenfestlegungen des Staatsrates zu bestimmen;
 - unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Zahl der Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen festzulegen und
 - durch ihre Räte die organisatorische Vorbereitung der Wahlen zu unterstützen.

Die Volksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben in der Wahlbewegung im hohen Maße durch das Wirken ihrer Organe, insbesondere der Räte und deren Fachorgane. Die Räte bereiten die Entscheidungen der Volksvertretungen vor¹⁹ und

¹⁹ Vgl. Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972, GBl. I S. 253, § 2 Abs. 4 sowie Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313, § 16 Abs. 4.